

Bundesbeschluss Über die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 4 (neu)

Er kann Vorschriften zur Verhinderung und Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen erlassen.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹ BBl

² SR 101